

12. Zwischenverfahren

12.1 Der Einspruch

12.1.1 Form und Frist

Gem. § 67 I 1 OWiG ist der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach (wirksamer!) Zustellung des Bußgeldbescheids bei der Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, einzulegen.

Die Frist wird nach §§ 46 OWiG, 43 StPO berechnet; der Einspruch muss danach in der zweiten Woche nach dem Tag der Zustellung bis spätestens zum Ablauf (24.00 Uhr) des Tages bei der Verwaltungsbehörde eingehen, der nach seiner Benennung dem Tag der Zustellung entspricht.

Bsp.:

Zustellung am Montag. Ende der Einspruchsfrist am übernächsten Montag, 24.00 Uhr. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sie sich bis zum nächsten folgenden Werktag.

Bei unverschuldeter Versäumung der Frist kann der Betroffenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen (siehe unten).

Nach § 67 I 1 OWiG ist Schriftform (also grds. Unterschrift) erforderlich. Diese wird auch gewahrt durch

- Fax (mit Unterschrift auf dem Original)
- Telegramm
- Fernschreiben
- Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (Unterschrift des Aufnehmenden); Achtung: Die Niederschrift kann auch bei einer telefonischen Einspruchserklärung erfolgen!

Eine Begründung ist nicht vorgeschrieben.

Der Einspruch kann beschränkt werden, § 67 II OWiG – entweder auf einzelne Tatkomplexe, materielle Taten, Gesetzesverletzungen (vertikal) oder auf die Rechtsfolgen (horizontal). Eine Beschränkung nur auf das Fahrverbot ist idR unwirksam. Bei wirksamer Beschränkung entsteht Teilrechtskraft bzgl. des nicht angefochtenen Teils. Dieser kann dann gerichtlich nicht mehr überprüft werden. Bei unwirksamer Beschränkung ist der Einspruch unbeschränkt eingelegt.

12.1.2 Berechtigung

Einspruchsberechtigt ist natürlich der Betroffene selbst. Daneben sind berechtigt

- Verteidiger, §§ 67 OWiG, 297 StPO;

12. Zwischenverfahren

- gesetzl. Vertreter, § 67 OWiG, 298 StPO, bzw. Erziehungsberechtigte bei Jugendlichen, §§ 67 III JGG.

12.1.3 Rücknahme und Verzicht

Der Einspruch kann zurückgenommen werden, §§ 46 OWiG, 302 StPO. Dabei benötigt ein Verteidiger eine ausdrückliche Vollmacht. Mit der Rücknahme wird eine weitere Anfechtung unzulässig, der Bußgeldbescheid erlangt Rechtskraft.

Auch ein wirksamer Rechtsmittelverzicht macht den Bescheid unanfechtbar.

12.2 Entscheidungsmöglichkeiten

Nach Eingang des Einspruchs prüft die Verwaltungsbehörde dessen Zulässigkeit.

Ist der Einspruch unzulässig, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde, § 69 I 1 OWiG. Hiergegen kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragen, §§ 69 I 2, 62 OWiG. Dieser Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Verwerfungsbescheids eingehen.

Ist der Einspruch zulässig, so überprüft die Verwaltungsbehörde noch einmal, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhalten will. Dazu kann sie ggf. weitere Ermittlungen anstellen, § 69 II OWiG.

Sie kann dann den Bußgeldbescheid zurücknehmen und das Verfahren einstellen oder nach Rücknahme einen neuen Bußgeldbescheid erlassen, §§ 69 II 1, 46, 47 OWiG.

Ansonsten übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht, § 69 III OWiG.

Die Staatsanwaltschaft wird nunmehr Herrin des Verfahrens und prüft ihrerseits Bußgeldbescheid und Einspruch. Sie kann weitere Ermittlungen veranlassen, das Verfahren einstellen oder dem Amtsgericht die Akten vorlegen.